

Zusehen wäre, zugunsten des Antragsgegners § 5a hätte zur Anwendung kommen müssen. § 5a der GeboteVO, der mit der VO vom 27. Januar 1944 eingefügt wurde, hat doch gerade den Sinn, im Einzelfall zu ermöglichen, über die Erteilung des Zuschlags unter noch anderen Gesichtspunkten als denen der wirtschaftlichen Nähe zu entscheiden. Es hatte sich nämlich gezeigt, daß die Feststellung des Vorrechts aus den §§ 3 bis 5 GeboteVO allein häufig zu Ergebnissen führte, die nicht nur dem engeren Kreis der Beteiligten, sondern auch der breiteren Öffentlichkeit unverständlich blieben. Für den Antragsgegner sprechen aber neben den wirtschaftlichen Interessen auch noch persönliche Interessen, die nach § 5a ebenfalls zu berücksichtigen waren. Selbst wenn man den unmittelbaren Besitz im Sinne von Ziff. 1 außer Betracht läßt, kann es doch nicht ohne Bedeutung bleiben, daß der Antragsgegner seit seiner Kindheit auf dem Grundstück wohnt, die Betreuung des alten kranken Vaters und dabei die Verwaltung des Grundstücks im weitesten Sinne durchführte. Die Ergebnisse der angefochtenen Beschlüsse stellen sich aber gegenüber diesen aufgezeigten persönlichen Umständen als eine nach unseren gesellschaftlichen Anschauungen empfundene Härte dar, wie sie gerade § 5a vermeiden will.

## Entscheidungen anderer Gerichte

### Zivilrecht und Familienrecht

#### §§ 197, 1708 BGB.

**Der Verjährungseinrede eines Unterhaltspflichtigen kann die Einrede der Arglist erfolgreich entgegengesetzt werden, wenn er in Kenntnis seiner Unterhaltspflicht unbekannt verzogen ist und angenommen werden muß, daß er sich dadurch seiner Unterhaltspflicht absichtlich entziehen will.**

**BG Erfurt, Beschl. vom 13. Januar 1954 — T 50/54.**

Aus den Gründen :

Der Verklagte ist durch Urteil des ehemaligen Amtsgerichts S. vom 7. Dezember 1949 als Erzeuger des Klägers zu einer Unterhaltsleistung in Höhe von 75 DM vierteljährlich verurteilt worden. Der Kläger hat jetzt die einstweilige Kostenbefreiung zu einer Klage beantragt, mit der er die Verjährung hinsichtlich eines Betrages in Höhe von 1440 DM unterbrechen will. Gleichzeitig hat er um Bewilligung der öffentlichen Zustellung der Ladung des Verklagten, der unbekanntem Aufenthalts sein soll, nachgesucht. Das Kreisgericht hat die einstweilige Kostenbefreiung abgelehnt und den Kläger darauf verwiesen, daß er, da bereits ein vollstreckbarer Titel vorliege, die Verjährung auch durch Stellung eines Antrages auf Zwangsvollstreckung unterbrechen könne.

Die hiergegen vom Kläger eingelegte Beschwerde ist zwar zulässig, aber nicht begründet.

Gewiß ist der Beschwerde zuzugeben, daß der Hinweis des Kreisgerichts, mit einem Antrag auf Zwangsvollstreckung die Verjährung zu unterbrechen, in einer derartigen Allgemeinheit nicht am Platze ist, da nicht ersichtlich ist, auf welche Weise dies geschehen könnte. Andererseits aber fehlt gleichwohl das Rechtsschutzinteresse für die vom Kläger beabsichtigte Klage. Der Kläger hat nachgewiesen, daß es ihm trotz aller Bemühungen (u. a. Fahndungsmeldungen seines derzeitigen gesetzlichen Vertreters) nicht gelungen ist, den Aufenthalt oder die Anschrift des verschwundenen Verklagten ausfindig zu machen. Aus der Auskunft des Rates des Landkreises B., Referat Jugendhilfe-Heimerziehung, vom 29. Oktober 1953 geht hervor, daß der Verklagte am 1. September 1951 unbekanntem Aufenthalts verzogen ist und sich wahrscheinlich in Westdeutschland aufhält. Da ihm durch das Urteil im Unterhaltsprozeß vom 7. Dezember 1949 seine Unterhaltspflicht bekannt ist, muß aus seinem Verhalten der Schluß gezogen werden, daß er sich dieser Verpflichtung absichtlich entzieht.

Der Kläger kann aber unter diesen Umständen einer etwaigen Verjährungseinrede des Verklagten jederzeit mit Erfolg den Einwand der Arglist entgegensetzen, so daß er also ein infolge Zeitablaufs begründetes Lei-

stungsverweigerungsrecht des Verklagten nicht zu befürchten braucht.

Deshalb bedarf es der vom Kläger beabsichtigten Klageerhebung zwecks Unterbrechung der Verjährung nicht.

#### § 921 BGB.

#### Zur Frage der Instandhaltung eines Grenzzaunes.

**KrG Leipzig (Stadtbezirk 9), Urt. vom 9. April 1954 — 9 C 224/53.**

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Grundstücks, das mit der nördlichen Seite an einen Feldweg und mit der südlichen Seite an das Grundstück des Verklagten grenzt. Zwischen beiden Grundstücken befindet sich ein Zaun mit rundköpfigen Zementsäulen, den der Rechtsvorgänger der Klägerin, ihr verstorbener Vater, seinerzeit bei der Bebauung errichtet hat. Die Zaunriegel sind auf der dem Grundstück der Klägerin zugekehrten Seite.

Da es wegen der Hühnerhaltung des Verklagten und des Hundes der Klägerin zwischen den Parteien zu Differenzen kam und der Zaun ohnehin reparaturbedürftig war, ließ die Klägerin den Zaun erneuern und gleichzeitig auf 1,80 m erhöhen.

Die Klägerin verlangt vom Verklagten Erstattung der von ihr für die Instandsetzung des Zaunes aufgewandten Kosten zur Hälfte mit der Begründung, der Zaun stehe genau auf der gedachten Grenzlinie, mithin zur Hälfte auf dem Grundstück des Verklagten. Es sei eine Einrichtung, die von den Parteien gemeinschaftlich benutzt werde, zumal der Verklagte seine Volliere angebaut habe. Gemäß §§ 921, 922 BGB seien daher die Unterhaltskosten für den Zaun von beiden Parteien zu gleichen Teilen zu tragen.

Der Verklagte wendet ein, der streitige Zaun sei vom Vater der Klägerin allein und auf seine Kosten, ferner unter Benutzung einer rundköpfigen Säulenform errichtet worden, während der Vater des Verklagten damals für seine Zäune eine spitze Säulenform gewählt habe. Demzufolge sei der Zaun Alleineigentum der Klägerin und von ihr zu unterhalten. Letzteres ergebe sich auch aus der Tatsache, daß die Zaunriegel sich auf der Seite des klägerischen Grundstücks befinden. Die Lage der Zaunriegel sei aber für die Unterhaltungspflicht entscheidend. Auch sei es in der Siedlung so geregelt, daß der Zaun auf der Längsseite links vom Eingang jeweils dem Eigentümer des betreffenden Grundstücks gehöre und von diesem unterhalten werde. Der Verklagte bestreite, den Zaun als Abschlußwand für seine Volliere zu benutzen. Diese sei vollständig von einem von ihm angebrachten Maschendraht umgeben.

Aus den Gründen :

Die Klage kann keinen Erfolg haben. Unzweifelhaft ist der streitige Zaun eine Einrichtung im Sinne von § 921 BGB, die zum Vorteil beider Grundstücke diese voneinander scheidet. Es ist jedoch gerichtsbeamtet, daß in Wohn- und Gartensiedlungen die gemeinschaftliche Unterhaltung der Grenzzäune die Ausnahme bildet; vielmehr obliegt jedem Eigentümer eines solchen Grundstücks die alleinige Instandhaltung je eines Grenzzaunes. Aus der Natur der Sache ergibt sich dabei, daß derjenige, der, wie die Klägerin bzw. ihr Rechtsvorgänger, die Bebauung mit einem Eckgrundstück beginnt, einen Zaun mehr zu unterhalten hat, als es bei den anschließenden Grundstücken der Fall ist. Im übrigen ist schon aus Zweckmäßigkeitsgründen die Lage der Zaunriegel dafür maßgebend, welcher der beiden Zäune, die das Grundstück von dem Nachbargrundstück abgrenzen, von dem betreffenden Grundstückseigentümer zu unterhalten ist. Es kommt hinzu, daß der streitige Zaun seinerzeit allein vom Vorgänger der Klägerin errichtet worden ist und sich auch nach der Säulenform von den Zäunen des Verklagten unterscheidet. Letzteres ist aber als ein äußeres Merkmal im Sinne von § 921 BGB anzusehen, das auf das Alleineigentum der Klägerin an diesem Zaun verweist und eine Bestätigung für ihre alleinige Unterhaltungspflicht bedeutet. Nach allem kann der Verklagte nicht zur Beteiligung an den Reparaturkosten für diesen Zaun herangezogen werden.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Werner Herold, Leipzig)

#### An unsere Leser!

Aus den bekannten Gründen muß das vorliegende Heft noch in verkürztem Umfang erscheinen. Wir bitten hierfür um Verständnis.

Die Redaktion